

Eheschließung und Eheauflöstmg

§15

Unterhalt

nach Abweisung der Scheidungsklage

Lehnt der Unterhaltsverpflichtete nach Abweisung einer Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft ab und ist dieses Verhalten eine Verletzung der Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft, so ist dem anderen und den bei ihm lebenden minderjährigen Kindern ein Unterhaltbeitrag zu gewähren, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§16

Aufhebungsklagen

Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Klage auf Aufhebung der Ehe ist als eine Klage auf Scheidung zu behandeln.

§17

Todeserklärung

(1) Ist ein Ehegatte vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig für tot erklärt worden, so wird die Ehe mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst.

(2) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere Ehegatte auf Aufhebung einer neuen Ehe geklagt, so kann der Prozeß nur fortgesetzt werden, wenn sich der für tot erklärte Ehegatte der Klage anschließt.

§ 1B

Unterhalt nach Scheidung

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verpflichtung eines Ehegatten zur Zahlung von Unterhalt an seinen geschiedenen Ehegatten rechtskräftig festgestellt oder vertraglich übernommen worden, so bleibt die Ver-